



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 2011

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 2023	24. 5. 2011	Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren	270
2023	24. 5. 2011	Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen	271
211	24. 5. 2011	Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht	271
221	19. 5. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW	275
232 40	24. 5. 2011	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude	272
45	24. 5. 2011	Verordnung über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren	275
600	17. 5. 2011	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	273
62	24. 5. 2011	Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs	274
764	1. 6. 2011	Ausscheiden von Gewährträgern der NRW.BANK	275
91	15. 2. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	276

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2021
2023

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

Vom 24. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

2023

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

2. eines in Gemeinden

- a) mit bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde,
- b) mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 17,5 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde

und

- c) mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde

gestellten Antrags.

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder
2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Rat

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Rat einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

2021

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Die Kreisverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

2. eines von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der kreisangehörigen Gemeinden gestellten Antrags.

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder
2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Kreistag

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob

der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2011 S. 270

2023

Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

§ 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2011 S. 271

211

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht Vom 24. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.

August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 3. Dezember 2003 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kindern einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.

(3) Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 57 des nach Absatz 1 maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

– GV. NRW. 2011 S. 271

232
40

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) - Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude Vom 24. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) - Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW)

Das **Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)**, GV. NRW. 1969 S. 190, geändert durch § 64 Landschaftsgesetz v. 18.2.1975 (GV. NRW. S. 190), 7.3.1995 (GV. NRW. S. 193); Artikel 6 des Gesetzes v. 16.3.2004 (GV. NRW. S. 135), in Kraft getreten am 1. Mai 2004; Artikel 248 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

„§ 23 a

Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude“

2. Es wird ein Paragraph § 23 a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 23 a

Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks hat die Überbauung seines bzw. ihres Grundstücks aufgrund von Maßnahmen, die an bestehenden Gebäuden für Zwecke der Wärmedämmung vorgenommen werden, zu dulden, wenn diese über die Bauteilanforderungen in der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung nicht hinausgeht, eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und die Überbauung die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um mehr als 0,25 m überschreitet. Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

(2) Im Falle der Wärmedämmung ist der bzw. die duldungsverpflichtete Nachbar/in berechtigt, die Beseitigung der Wärmedämmung zu verlangen, wenn und soweit er bzw. sie selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.

(3) Der bzw. die Begünstigte muss die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand erhalten. Er bzw. sie ist zur baulichen Unterhaltung der wärmedämmten Grenzwand verpflichtet.

(4) Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 23 Nr. 2. bis 4. und § 24 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

(5) Dem bzw. der Eigentümer/in des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Die Ausgleichszahlung darf die Höhe des Bodenrichtwertes nicht übersteigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird gelten die §§ 912 Abs. 2, 913, 914 und 915 BGB entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Nachbarwand gem. §§ 7, 8 entsprechend.“

3. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „31. Dezember 2009“ wird durch „31. Dezember 2014“ ersetzt.

232

Artikel 2

Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Die **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW. 2000 S. 256, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 439); Gesetz v. 22.7.2003 (GV. NRW. S. 434), in Kraft getreten am 7. August 2003; Artikel 6 d. Gesetzes v. 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Art. 9 d. Gesetzes v. 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Kraft getreten am 4. Juni 2004; Artikel 91 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel I des Gesetzes v. 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615), in Kraft getreten am 28. Dezember 2006; Artikel 2 des Gesetzes v. 11.12.2007

(GV. NRW. S. 708), in Kraft getreten am 31. Dezember 2007; Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 11. November 2008; Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Einer Sicherung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn eine Außenwand und das Dach eines Gebäudes durch Maßnahmen zur Wärmedämmung entsprechend der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung geändert werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 272

600

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter Vom 17. Mai 2011

Auf Grund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),
2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April

2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),

4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668),
5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),
6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),
8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),
9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),
17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288),

zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 758),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2011 (GV. NRW. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert.

a) Zur laufenden Nummer 3.1 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt.

b) Zur laufenden Nummer 3.2 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt,

dd) ein neuer Gliederungsbuchstabe i wie folgt eingefügt:

„i) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“;

bb) des unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. „§ 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

zu i): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück“

c) Zur laufenden Nummer 3.3 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt.

d) Zur laufenden Nummer 3.4 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt,

dd) ein neuer Gliederungsbuchstabe i wie folgt eingefügt:

„i) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“;

bb) des unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

zu i): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hagen, Hamm, Hattingen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten“

e) Zur laufenden Nummer 3.5 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt.

f) Zur laufenden Nummer 3.6 werden

aa) die Gliederungsbuchstaben „c) aa)“ und „c) bb)“ ersatzlos gestrichen,

bb) die Gliederungsbuchstaben „c) cc)“ in „c) aa)“ und „c) dd)“ in „c) bb)“ umbenannt,

cc) in der Zeile „zu c) cc) und dd)“: die Angaben „cc)“ durch „aa)“ und „dd)“ durch „bb)“ ersetzt,

dd) ein neuer Gliederungsbuchstabe i wie folgt eingefügt:

„i) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“;

bb) des unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbunds dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

zu i): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Bottrop, Coesfeld, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Herne, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Marl, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2011

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2011 S. 273

62

Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs Vom 24. Mai 2011

Auf Grund der §§ 306, 308 Absatz 1 Satz 2, 310 Absatz 3 und 311 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt dem Rhein-Kreis Neuss mit landesweiter Zuständigkeit.

§ 2

Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lastenausgleichs werden dem Rhein-Kreis Neuss vom Land bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 500 000 EUR nach Maßgabe einer vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Nachweisung erstattet.

§ 3

Bei der Bezirksregierung Münster wird eine Beschwerde-stelle für den Lastenausgleich nach § 310 Absatz 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes mit landesweiter Zuständigkeit eingerichtet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2003 (GV. NRW. S. 305) und die Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 568) außer Kraft.

Die Verordnung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Für den Finanzminister
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Vo i g t s b e r g e r

– GV. NRW. 2011 S. 274

764

**Ausscheiden von Gewährträgern der NRW.BANK
Vom 1. Juni 2011**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 5 des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) – Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) – sind der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Wirkung vom 1. Juni 2011 aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausgeschieden. Verbleibender Gewährträger der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen.

– GV. NRW. 2011 S. 275

45

**Verordnung
über die elektronische Aktenführung
in Bußgeldverfahren
Vom 24. Mai 2011**

Auf Grund des § 110b Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

§ 1

(1) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden können Akten in Bußgeldverfahren elektronisch führen. Satz 1 findet auf Staatsanwaltschaften keine Anwendung.

(2) Für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten sind die Festlegungen über Datenformate, Schnittstellen und Sicherheitsverfahren in den „Technischen Rahmenvorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr“ in der Fassung vom 21. April 2005 (Anlage 1 der „Organisatorisch-technischen Leitlinie für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften – OT-Leit-ERV“) zugrunde zu legen. Diese können auf der Internetseite www.xjustiz.de eingesehen werden.

(3) Die von den in Absatz 1 genannten Behörden angewendeten Verfahren müssen für die Verfahrensübernahme durch eine andere Behörde, eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht über eine Schnittstelle verfügen, die dem XML-Datenaustauschformat XJustiz in der jeweils aktuellen, auf der Internetseite www.xjustiz.de veröffentlichten Version und dem Fachmodul XJustiz.Straf entspricht.

§ 2

Werden Akten elektronisch geführt, ist für jeden Bußgeld-Vorgang eine elektronische Akte anzulegen und sind sämtliche zu den Akten gehörende Schriftstücke und Bilddokumente in die elektronische Form zu überführen, soweit es sich nicht um in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften handelt, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. Interne Verfügungen sind in elektronischer Form zu erstellen.

§ 3

Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sind die elektronischen Akten bis zu ihrer Löschung vollständig zu speichern und vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung und gegen Unlesbarkeit zu sichern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Das für den Bereich Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 24. Mai 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 275

221

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NRW
Vom 19. Mai 2011**

Auf Grund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 (GV. NRW. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 27 wird aufgehoben.
 - b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen, Sanitätsdienst der Bundeswehr, Auswahlverfahren der Hochschulen“
 - c) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„In das bundesweite zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)“
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle)“ durch die Wörter „Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zum Sommersemester vor dem 16. Januar;“ und das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Satz 4 Halbsatz 1 und 2 sowie Satz 5 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die in § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und 2 festgelegten Fristen sind jeweils um sieben Tage gekürzt.“
 - d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Zulassungsantrag“ die Wörter „in einer bestimmten Reihenfolge“ eingefügt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe d wird aufgehoben.
7. § 27 wird aufgehoben.
8. In § 28 Absatz 3 wird die Angabe „Buchstaben a bis e“ gestrichen.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen, Sanitätsdienst der Bundeswehr, Auswahlverfahren der Hochschulen“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
 - c) Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Auswahl nach Wartezeit“ durch die Wörter „Auswahl in der Abiturbestenquote“ ersetzt.

10. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„In das bundesweite zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)“

11. In Anlage 2 Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2002“ durch die Angabe „14. Februar 1996“ ersetzt.

12. In § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, in § 5 Satz 1, in § 7 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 5 und 6 sowie Absatz 4, in § 8 Satz 1, in § 9 Satz 2, in § 10 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Absatz 3 im einleitenden Satzteil und zu Nummer 6, Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, Absatz 5 Satz 1, 2 und 5, Absatz 6 Satz 1 und 4 sowie Absatz 7 Satz 1 und 3, in § 12 Absatz 1, in § 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 im vorangestellten Nebensatz und im Hauptsatz sowie Absatz 5, in § 22 Absatz 1 sowie in Anlage 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, Absatz 6, Absatz 7 Halbsatz 1, Absatz 9 Satz 4, Absatz 10 und Absatz 11 Satz 4 wird jeweils das Wort „Zentralstelle“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Düsseldorf, den 19. Mai 2011

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft, Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

– GV. NRW. 2011 S. 275

91

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom 15. Februar 2011

Auf Grund

des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags –

und

des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 17b Absatz 1 Nummer 6 Bundesfernstraßengesetz zur Planfeststellung und Plangenehmigung wird auf die Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Regierungsbezirk übertragen.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Neudruck der Ausfertigungsurkunde vom 15. Februar 2011 auf Grund der Berichtigung von Schreibfehlern in Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Verordnungstextes genehmigt

Düsseldorf, den 20. Mai 2011

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Düsseldorf, den 5. April 2011

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen
Wohnen und Verkehr
Kurt V o i g t s b e r g e r

– GV. NRW. 2011 S. 276

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359